

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70c des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), Satzung vom 21. Dezember 1983, Satzung vom 23. August 1994, Satzung vom 3. April 1996, Satzung vom 26. März 1998 und Satzung vom 25. Januar 2002, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät.

Inhalt

- I. Allgemeines
 - § 1 Doktorgrade

- II. Gemeinsame Bestimmungen
 - § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Antragsverfahren
 - § 3 Promotionsausschuss
 - § 4 Annahme von Doktoranden
 - § 5 Prüfung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit
 - § 6 Mündliche Prüfung
 - § 7 Gesamtnote
 - § 8 Drucklegung
 - § 9 Vollzug der Promotion
 - § 10 Ehrenpromotion
 - § 11 Entziehung des Doktorgrades

- III. Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Doktor der Medizin beziehungsweise Zahnheilkunde
 - § 12 Mündliche Prüfung

- IV. Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Doktor der Humanbiologie
 - § 13 Promotionsvorprüfung
 - § 14 Mündliche Prüfung

- V. Schlussbestimmungen
 - § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Doktorgrade

- (1) Die Promotion dient dem förmlichen Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.
- (2) Die Medizinische Fakultät verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad
 - eines Doktors der Medizin (Dr. med.)
 - eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)
 - eines Doktors der Humanbiologie (Dr. rer. biol. hum.).
- (3) Die Verleihung des Doktorgrades der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h.c.) erfolgt durch die Fakultät als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Medizin beziehungsweise Zahnheilkunde verdient gemacht haben.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist beim Promotionsausschuss der Fakultät einzureichen. Folgende Unterlagen sind im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen:

für den Erwerb der Doktorgrade nach § 1 Abs. 2:

1. eine druckfertige, maschinengeschriebene, paginierte und gebundene Ausfertigung der Dissertation, die mit einer Inhaltsübersicht, einer Zusammenfassung, einem Schrifttumsverzeichnis und einem Lebenslauf versehen ist und aus deren Titelblatt hervorgeht, an welcher Einrichtung die Doktorarbeit angefertigt wurde und welcher Doktorgrad angestrebt wird. An die Stelle der maschinengeschriebenen Dissertation kann auch eine im Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Bewerbers treten, bei der er allein als Verfasser gezeichnet hat. Vor Drucklegung ist die Zustimmung des Promotionsausschusses einzuholen;
2. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt hat, sich außer der angegebenen Hilfsmittel keiner weiteren Hilfsmittel bedient und alle Erkenntnisse, die aus dem Schrifttum ganz oder annähernd übernommen sind, als solche kenntlich gemacht und nach ihrer Herkunft unter Bezeichnung der Fundstelle einzeln nachgewiesen hat;
3. eine Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene Doktorprüfungen unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung;
4. eine Erklärung darüber, dass die hier vorgelegte Dissertation nicht in gleicher oder ähnlicher Form bei einer anderen Stelle zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde;
5. ein amtliches Führungszeugnis, falls bei der Einreichung des Antrages mehr als drei Monate seit der Exmatrikulation verstrichen sind und der Bewerber nicht im Staats- oder Kommunaldienst oder einer Stellung des öffentlichen Lebens steht, die das Zeugnis entbehrlich erscheinen lässt;
6. der Nachweis, dass der Bewerber - falls deutsch nicht seine Muttersprache ist - die deutsche Sprache mündlich und schriftlich ausreichend beherrscht. Hierzu genügt eine Erklärung des Betreuers;

zusätzlich für den Erwerb des Doktorgrades der Medizin:

7. das Zeugnis über die bestandene ärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
8. der Nachweis über ein Studium der Medizin von zwei Semestern an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Diese beiden Semester können in Sonderfällen auf Antrag vom Promotionsausschuss erlassen werden;

zusätzlich für den Erwerb des Doktorgrades der Zahnheilkunde:

9. das Zeugnis über die bestandene zahnärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
10. der Nachweis über ein Studium der Zahnheilkunde von zwei Semestern an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Diese beiden Semester können in Sonderfällen auf Antrag vom Promotionsausschuss erlassen werden;

zusätzlich für den Erwerb des Doktorgrades der Humanbiologie:

11. das Diplom aufgrund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein Zeugnis über die bestandene Tierärztliche Prüfung, die Erste Juristische Staatsprüfung, die Erste Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker oder die Pharmazeutische Prüfung; wer im Anschluss an eine der Prüfungen nach Halbsatz 1 die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben hat, kann sich um die Promotion zum Doktor der Humanbiologie nur bewerben, wenn er ein weiteres Studium mit einer der in Halbsatz 1 genannten Prüfungen abgeschlossen hat;
12. der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit an einer wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Medizinischen Fakultät unter Anleitung eines Habilitierten;
13. der Nachweis bestimmter Mindestnoten, die in der dem Studiengang des Bewerbers entsprechenden Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München als

- Voraussetzung für die jeweilige Promotion vorgeschrieben sind; wenn der Bewerber die Diplomprüfung oder das Staatsexamen nicht an der Ludwig-Maximilians-Universität München abgelegt hat, gelten die gleichen Voraussetzungen, wobei andere Benotungsstufen analog bewertet werden. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag die Befreiung von dieser Voraussetzung beschließen, wenn der Bewerber eine mehrjährige Tätigkeit entsprechend Absatz 12 nachweist und eine Befürwortung des Hochschullehrers vorlegt, bei dem er im Bereich der Medizinischen Fakultät gearbeitet hat;
14. anstelle der Nachweise nach den Nummern 11 und 13 der Nachweis über eine mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (bis 1,5) bestandene Diplomprüfung in einem fachlich einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule;
 15. Der Nachweis über die bestandene Promotionsvorprüfung nach § 13.
- (2) Bewerber, welche die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung oder das Diplom beziehungsweise Staatsexamen nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, müssen bei der Bewerbung zusätzlich nachweisen, dass sie eine der deutschen ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung beziehungsweise eine der deutschen Diplomprüfung oder dem Staatsexamen entsprechende gleichwertige Prüfung bestanden haben. Dem Originalzeugnis ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen. Ob eine nachgewiesene Prüfung im Ausland der entsprechenden Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichzusetzen ist, entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann dabei die Unterlagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn heranziehen. Diese Entscheidung kann schon vor der Antragstellung eingeholt werden.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 unvollständig oder unrichtig sind;
 2. der Bewerber unwürdig zur Führung des Doktorgrades ist im Sinne des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG;
 3. der Bewerber um den Doktorgrad der Medizin beziehungsweise Zahnheilkunde einer Doktorprüfung im Fach Medizin beziehungsweise Zahnheilkunde endgültig nicht bestanden hat;
 4. der Bewerber um den Doktorgrad der Humanbiologie eine Doktorprüfung an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Berechtigung zur Führung des Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. rer. biol. hum. schließt die Promotion zum selben akademischen Grad aus.
- (5) ¹Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. ²Der Promotionsausschuss kann im Benehmen mit dem Betreuer zulassen, dass eine in englischer Sprache abgefasste Dissertation eingereicht wird. ³In diesem Fall ist die Dissertation außer mit einer Zusammenfassung in englischer Sprache auch mit einer Übersetzung der Zusammenfassung in das Deutsche zu versehen.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat setzt für jeweils vier Jahre je einen Promotionsausschuss für die Promotion zum Doktor der Medizin, zum Doktor der Zahnheilkunde sowie zum Doktor der Humanbiologie ein. Die Promotionsausschüsse sind für die Durchführung des Verfahrens zuständig.
- (2) Jeder Promotionsausschuss besteht aus jeweils einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Beisitzern, die aus dem Kreis der Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät sowie der Prüfungsberechtigten gemäß Art. 80 Abs. 6 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) vom Fachbereichsrat bestimmt werden. In den Promotionsausschuss für die Promotion zum Doktor der Humanbiologie ist einer der drei Beisitzer aus dem Kreis der Hochschullehrer der Fakultät für Biologie auf deren Vorschlag zu wählen.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, Stimmübertragungen und geheime Abstimmung sind nicht zulässig. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Promotionsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Promotionsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Promotionsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der

Promotionsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

- (4) Der Promotionsausschuss bestimmt aus dem Kreis der gemäß Art. 80 Abs. 6 BayHSchG und der Hochschulprüfer-Verordnung prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät den/die Berichtersteller (Referenten) und Mitberichtersteller (Correferenten) gemäß § 5 Abs. 1, 4 und 5. Berichtersteller soll der Betreuer der Arbeit sein.
- (5) Der Promotionsausschuss bestimmt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung.

§ 4

Annahme von Doktoranden

- (1) Alle Hochschullehrer der Fakultät sowie die nach der Hochschulprüfer-Verordnung prüfungsberechtigten Lehrpersonen können Doktoranden annehmen und betreuen.
- (2) Die Annahme eines Doktoranden erfolgt durch schriftliche Festlegung des Themenbereichs der Dissertation durch das Fakultätsmitglied, das den Doktoranden betreut. Die Niederschrift wird vom Betreuer bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt, der Doktorand erhält eine Ausfertigung. Eine Mitbetreuung durch promovierte Mitarbeiter ist namentlich festzulegen und in der Dissertation anzugeben.
- (3) Bei Arbeiten, die nicht unter unmittelbarer Betreuung durch ein Fakultätsmitglied nach Abs. 1 in einer wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Fakultät angefertigt wurden, sondern in einer Einrichtung die nicht zur Medizinischen Fakultät gehört, muss die Einwilligung des Leiters dieser Einrichtung zur Einreichung als Dissertation vorliegen. Außerdem ist die Annahme des Doktoranden (im Sinne von Absatz 2) durch ein Fakultätsmitglied nach Absatz 1 gegenzuzeichnen.
- (4) Sofern der Doktorand in einer wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Fakultät arbeitet, ist das Einverständnis der Leitung dieser Einrichtung für die Benützung von Arbeitsmöglichkeiten dieser Einrichtung Voraussetzung. Das Einverständnis darf nur aus zwingenden Gründen versagt werden.

§ 5

Prüfung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit

- (1) Der Berichtersteller (Referent) erstellt über die Arbeit ein Votum informativum (Referat) und schlägt eine Note nach Absatz 2 vor. Der Correferent erhält die Arbeit zur Stellungnahme. Referent und Correferent sollten ihre Begutachtung jeweils innerhalb von vier Wochen abgeben. Sobald eine Bewertung „summa cum laude“ oder „magna cum laude“ vorgeschlagen wird, werden die nach Absatz 4 und 5 erforderlichen weiteren Correferenten beziehungsweise der Referent bestellt.
- (2) Die Benotungsstufen sind:

„summa cum laude“	=	ausgezeichnet	=	eine ganz hervorragende Leistung; (1)
„magna cum laude“	=	sehr gut	=	eine besonders anzuerkennende Leistung; (2)
„cum laude“	=	gut	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung; (3)
„rite“	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; (4)
„insufficenter“	=	unzulänglich	=	Eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht brauchbare Leistung; (5)
- (3) Voraussetzung für die Benotung mit „rite“ ist, dass die dem Bearbeiter zur Verfügung gestellten Materialien eine methodisch einwandfreie Auswertung erfahren haben.
Voraussetzung für die Benotung mit „cum laude“ ist selbständige Sammlung von Beobachtungsgrundlagen oder selbständige Erarbeitung der zur Verfügung gestellten Beobachtungsgrundlagen, die über die Wiedergabe - auch in aufgeschlüsselter Form - hinausführt.
Voraussetzung für die Benotung mit „magna cum laude“ ist über selbständige Sammlung beziehungsweise Erarbeitung von Beobachtungsgrundlagen hinaus ein Ergebnis, dessen Veröffentlichung in einer allgemein anerkannten Fachzeitschrift angezeigt erscheint.
Voraussetzung für die Benotung mit „summa cum laude“ ist über selbständige Sammlung bzw. Verarbeitung von Beobachtungsgrundlagen und die Publikationswürdigkeit des Ergebnisses hinaus eine originäre, selbständige Leistung des Verfassers entweder in der Problemstellung oder in der

Methodik. Apparativer und zeitlicher Aufwand dürfen nicht als Benotungskriterien herangezogen werden.

- (4) Für die Benotung mit „magna cum laude“ ist die Erstellung eines Votum informativum (Referats) durch einen Referenten mit diesem Notenvorschlag und die Zustimmung von zwei Correferenten durch Gegenzeichnung erforderlich.
- (5) Für die Benotung mit „summa cum laude“ ist die Erstellung je eines Votum informativum durch zwei Referenten mit diesem Notenvorschlag erforderlich. Der Benotung müssen zwei Correferenten durch Gegenzeichnung zustimmen. Bei übereinstimmendem Vorschlag der Benotung mit „summa cum laude“ wird die Dissertation unter Angabe von Verfasser und Titel den Mitgliedern des Fachbereichsrates als Anlage zum Protokoll mitgeteilt.
- (6) Die Dissertation kann vom Berichtersteller oder vom Promotionsausschuss zur Umarbeitung einmal zurückgegeben werden. Der Bewerber muss die umgearbeitete Dissertation binnen 12 Wochen nach der Rückgabe vorlegen. Bei Fristversäumnis, die der Bewerber zu vertreten hat, gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (7) Bei übereinstimmender Beurteilung von Referent und Correferent gilt diese Bewertung als Note der Dissertation. Weichen Berichtersteller und Mitberichtersteller bezüglich ihres Urteils voneinander ab, so entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls nach Bestellung weiterer Referenten unter Berücksichtigung der abgegebenen Voten.
- (8) Wird die Dissertation von Referent und Correferent abgelehnt, so entscheidet der Promotionsausschuss über Ablehnung oder Annahme aufgrund der Voten, gegebenenfalls nach Bestellung weiterer Referenten. Ist die Arbeit abgelehnt, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Die Arbeit verbleibt dann mit den Referaten bei den Akten des Promotionsausschusses. Referent oder Correferent können vor der Abgabe ihrer Voten dem Doktoranden die Zurückziehung des Promotionsgesuches nach Absatz 9 empfehlen.
- (9) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange noch kein ablehnender Bescheid ergangen ist.
- (10) Ablehnende Bescheide sind dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Mündliche Prüfung

- (1) Nach Annahme und Benotung der Dissertation wird das Promotionsverfahren durch eine mündliche Prüfung (gemäß § 12 beziehungsweise § 14) fortgeführt.
- (2) Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden vom Promotionsausschuss festgesetzt und dem Bewerber spätestens sieben Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.
- (3) Bei der Promotion zum Doktor der Humanbiologie werden Zeit und Ort der Prüfung auch im Fachbereichsrat bekannt gegeben.
- (4) Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Leistungen des Kandidaten in der mündlichen Prüfung mit einer der in § 5 Abs. 2 aufgeführten Noten. Die Note der mündlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Prüfer und wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet.
- (5) Wurde die mündliche Prüfungsleistung bei der Promotion zum Dr. med. beziehungsweise Dr. med. dent. von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, bei der Promotion zum Dr. rer. biol. hum. von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission mit der Note „insufficienter“ bewertet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. Sie kann einmal, frühestens nach 3 Monaten, spätestens innerhalb eines Jahres, wiederholt werden.
- (6) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne triftige Gründe zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Termin fest.

§ 7

Gesamtnote

Nach Abschluss des Verfahrens setzt der Promotionsausschuss die Gesamtnote fest. Diese errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Dabei zählt die Note der Dissertation doppelt. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	summa cum laude,
über 1,5 bis 2,5	magna cum laude,
über 2,5 bis 3,5	cum laude,
über 3,5	rite.

Die Gesamtnote kann vom Kandidaten im Dekanat erfragt werden.

§ 8

Drucklegung

- (1) ¹Mit der Festsetzung der Gesamtnote gilt die Druckgenehmigung als erteilt. ²Beim Druck ist das Titelblatt nach dem als Anlage beigefügten Muster zu gestalten. ³Auf dem letzten Blatt ist der Lebenslauf des Verfassers anzugeben. ⁴Ein gedrucktes Exemplar ist vom Betreuer abzuzeichnen und dem Archiv der Universität zuzuleiten. ⁵Die Pflichtexemplare sind alterungsbeständig aus holz- und säurefreiem Papier herzustellen und müssen dauerhaft haltbar gebunden sein.
- (2) Spätestens sechs Monate nach Ablegung der mündlichen Prüfung sind 40 Pflichtstücke (=inklusive unterschriebenes Exemplar) der Dissertation an die Universität München (Pedellamt) abzuliefern.
- (3) Von Arbeiten, die in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einer Mindestauflage von 150 Exemplaren veröffentlicht wurden, sind - sofern sie als Dissertation angenommen wurden - sechs Pflichtstücke an die Ludwig-Maximilians-Universität München abzuliefern. In diesem Falle sind die Sonderdrucke auf der Rückseite des Titelblatts mit dem Vermerk der Annahme der Dissertation zu versehen. Der Lebenslauf muss beigeheftet sein.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss zulassen, dass anstelle der in Absatz 2 Genannten 40 Exemplare drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie sowie mit 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm abgeliefert werden.
- (5) ¹Dissertationen können auch in elektronischer Form abgeliefert werden; die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Pflichtexemplare verringert sich in diesem Fall auf sechs. ²Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. ³Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. ⁴Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. ⁵Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. ⁶Des Weiteren muss das Einverständnis zur Veröffentlichung des Lebenslaufes gegeben werden.
- (6) Der Doktorand hat auf Anforderung mindestens 10 Pflichtstücke der Dissertation der Wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung zur Verfügung zu stellen, in der sie angefertigt wurde.

§ 9

Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotionsurkunde wird in lateinischer Sprache abgefasst, vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität sowie dem Dekan der Medizinischen Fakultät eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Doktorgrades, die Angabe des Themas der Dissertation und das Gesamtergebnis. Sie ist auf den Tag der mündlichen Prüfung auszufertigen. Die Urkunde wird ausgefertigt, sobald die Pflichtstücke abgeliefert sind.
- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

- (3) Die Promotion ist vollzogen mit der Aushändigung der unterschriebenen und mit Siegel versehenen Originalurkunde. Der Betreuer kann auf Wunsch die Aushändigung vornehmen und hat dies dem Dekanat mitzuteilen. Die Führung des Dokortitels ist erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde erlaubt.
- (4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag, der binnen eines Monats beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen ist, Einsicht in seine Prüfungsakten (z.B. Gutachten und Prüfungsprotokolle) gewährt.

§ 10

Ehrenpromotion

- (1) Der Vorschlag für die Verleihung des Doktorgrades der Medizin ehrenhalber (Dr. med . h. c.) erfolgt auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates. Dieser beschließt über den Antrag.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer in lateinischer Sprache abgefassten Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorgehoben werden.

§ 11

Entzug des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades kann auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates durch Beschluss des Fachbereichsrates erfolgen, wenn
 1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden;
 2. sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber unwürdig zur Führung des Doktorgrades im Sinne des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG war.Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Ehrenpromotionen.

III. Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Doktor der Medizin beziehungsweise der Zahnheilkunde

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) Die vom Promotionsausschuss bestellte Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren gemäß Art. 80 Abs. 6 BayHSchG und der Hochschulprüfer-Verordnung prüfungsberechtigten Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professoren sein. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt einen Vertreter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten, falls ein bestellter Prüfer kurzfristig verhindert ist und der Promotionsausschuss nicht mehr zusammentreten kann.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kolloquium und erstreckt sich insbesondere auf die Beziehungen, die das Dissertationsthema in Theorie und Praxis zur Fragestellungen in anderen, insbesondere verwandten Fachgebieten hat. Die Kandidaten können zu Gruppen zusammengefasst geprüft werden.
- (3) Studenten der Medizin beziehungsweise Zahnheilkunde, die als Doktoranden nach § 4 Abs. 2 angenommen wurden, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in begrenzter Zahl als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, wenn die Kandidaten keine Einwände erheben. Dies gilt nicht für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.

IV. Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Doktor der Humanbiologie

§ 13

Promotionsvorprüfung

- (1) Für jedes Promotionsverfahren zum Doktor der Humanbiologie findet eine Promotionsvorprüfung statt. Sie soll die wissenschaftliche Beziehung des Bewerbers zur Medizin darlegen. Der Bewerber stellt den Antrag auf Durchführung der Promotionsvorprüfung an den Promotionsausschuss. Der Hochschullehrer, bei dem der Bewerber im Bereich der Fakultät nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 tätig war, kann nach Eingang des Antrages dem Promotionsausschuss Prüfer vorschlagen. Der Promotionsausschuss bestimmt nach Anhörung des Bewerbers den Hauptprüfer und zwei Nebenprüfer aus dem Kreis der gemäß Art. 80 Abs. 6 BayHSchG und der Hochschulprüferverordnung Prüfungsberechtigten. Der Hauptprüfer soll aus der Einrichtung kommen, an der der Bewerber seine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 abgeleistet hat. Ein Nebenprüfer kann einer anderen Fakultät oder anderen Hochschule angehören.
- (2) Die Promotionsvorprüfung findet als Kollegialprüfung statt, wobei dem Hauptprüfer eine halbe Stunde, und den Nebenprüfern je eine viertel Stunde zur Verfügung stehen. Die Prüfer geben dem Kandidaten die Prüfungsgegenstände spätestens 8 Wochen vor der Prüfung bekannt. Die Prüfungsgegenstände sollen der bisherigen Tätigkeit des Bewerbers nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 entsprechen und in angemessener Beziehung zur Medizin stehen.
- (3) Unmittelbar nach der Promotionsvorprüfung stimmen die drei Prüfer darüber ab, ob der Kandidat zum Promotionsverfahren zugelassen werden kann. Die Prüfer bewerten die Leistungen der Kandidaten mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Votieren wenigstens zwei Prüfer für „bestanden“, wird der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen.
- (4) Nach nicht bestandener Promotionsvorprüfung ist eine einmalige Wiederholung im Zeitraum von einem Jahr bis maximal zwei Jahren möglich.
- (5) ¹Wer einen fachlich einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule absolviert hat, wird zur Promotionsvorprüfung nur zugelassen, wenn er folgende Nachweise erbringt:
1. ein Studium von vier Semestern im Studiengang Humanmedizin,
 2. die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Seminar Biochemie, am Seminar Physiologie und am Seminar Anatomie.
- ²In dem Antrag auf Durchführung der Promotionsvorprüfung sind drei Fächer zu benennen, in denen sich der Bewerber während des Studiums nach Satz 1 Nr. 1 vertiefte Kenntnisse angeeignet hat. ³Die Fächer sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen:
- Anatomie
 - Biochemie, Zellbiologie, Molekularbiologie
 - Pathologie
 - Neuropathologie
 - Epidemiologie
 - Statistik
 - Physiologie
 - Humangenetik
 - Mikrobiologie und Hygiene
 - Pharmakologie und Toxikologie
 - Klinische Chemie
 - Immunologie
 - Medizinische Psychologie
 - Rechtsmedizin
 - Arbeitsmedizin
- ⁴Die von dem Bewerber gewählten Fächer sind bei der Festlegung der Gegenstände der Promotionsvorprüfung neben der Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 zu berücksichtigen.

§ 14

Mündliche Prüfung

- (1) Die vom Promotionsausschuss bestellte Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren gemäß Art. 80 Abs. 6 BayHSchG und der Hochschulprüfer-Verordnung prüfungsberechtigten Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professoren sein. Der Prüfungskommission sollen der Betreuer der Dissertation und können der (die) Correferent(en) angehören. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann aus einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule bestellt werden.
- (2) Der Kandidat trägt bis zu 20 Minuten die Ergebnisse seiner Dissertation vor. Anschließend findet eine wissenschaftliche Aussprache unter Leitung des Vorsitzenden der Prüfungskommission statt. Mitglieder des Lehrkörpers können anwesend sein und Fragen stellen, sofern sie prüfungsberechtigt sind. Absolventen der Promotionsvorprüfung können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in begrenzter Zahl als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zugelassen werden, wenn der Kandidat keine Einwände erhebt. Dies gilt nicht für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.

V. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 23. Januar 1957, geändert am 23. Juni 1960, außer Kraft.
- (2) Promotionen von Bewerbern, deren Dissertationsthema bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits festgelegt war, können bis zu 3 Jahren nach diesem Zeitpunkt nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt werden. Ein Bewerber kann aber auch beantragen, dass die Promotion nach dieser Promotionsordnung durchgeführt werden soll.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Februar 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 28. April 1983 Nr. I B 10 - 6/60 912.

München, den 01. Juni 1983
Prof. Dr. Wulf Steinmann
Präsident

Die Satzung wurde am 2. Juni 1983 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 3. Juni 1983 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juni 1983

Der Ausfertigungsvermerk zur siebten Änderungssatzung vom 01. Juni 2005 lautet:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Mai 2005 und der am 01. Juni 2005 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 1. Juni 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. Juni 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juni 2005.

Muster für das Titelblatt der Dissertation

Aus der (dem) _____ Klinik (Institut) der
Universität München

Vorstand: _____

Titel der Arbeit

Dissertation
zum Erwerb des Doktorgrades der Medizin *)**)
an der Medizinischen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

aus

Jahr

- *) Zahnheilkunde
- **) Humanbiologie

Rückseite des Titelblattes der Dissertation

**Mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität München**

Berichterstatter: _____

Mitberichterstatter: _____

Mitbetreuung durch den
promovierten Mitarbeiter: _____

Dekan: _____

Tag der mündlichen Prüfung: _____